

L 11 AS 23/18 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 1355/17
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 23/18 B
Datum
19.02.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Unzulässige Beschwerde.
Die Beschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das Sozialgericht Nürnberg eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 08.12.2017 das Aktenzeichen des Sozialgerichts Nürnberg (S 13 AS 1355/17), nicht aber das Az. S 32 AS 2328/17 des Sozialgerichts München, das den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht Nürnberg verweisen hat, angegeben hat, geht der Senat nicht davon aus, dass er sich gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts München, der ebenfalls unanfechtbar wäre, wenden will. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2018-03-09